

Aktuelle Informationen für unsere Mandanten

im Oktober 2026-Mü/fö

Mandanten-Rundschreiben 07/2026

Einkommensteuerreformgesetz 2027 • Beiträge an einen Schulförderverein • Rückstellungen bei Arbeitsverhältnissen • Steuerermäßigung für energetische Sanierungsmaßnahmen bei Miteigentümern

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Teil des Reformpaketes hat die Bundesregierung nun auch das Einkommensteuerreformgesetz 2027 in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Auch wenn dieses Vorhaben kaum als „Reform“ eingestuft werden kann, so werden sich dennoch für viele Stpfl. Änderungen ergeben. Begünstigt werden sollen insbesondere Arbeitnehmer und Bezieher kleinerer und mittlerer Einkommen.

Dagegen werden sich für Stpfl. mit höheren Einkommen Mehrbelastungen durch die vorgesehene Anhebung des Spitzensatzes bei der Einkommenssteuer ergeben. Insoweit gilt es dann Handlungsalternativen zu prüfen.

Partner

Christian Müller
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Michael Sackmann
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Frank Jochim
Rechtsanwalt · Steuerberater

Sven Sackmann
Wirtschaftsprüfer

Jonas Borchard
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Eike Temme
Steuerberater

Angestellte Mitarbeiter

Joachim Hoffmann
Steuerberater

Steffen Welge
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Markus Preuß
Steuerberater

Kristina Hildebrandt
Steuerberaterin

Jürgen Berlin
Steuerberater

Freie Mitarbeiter

Martin Zabel
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Ingrid Goldmann
Wirtschaftsprüfer · Steuerberaterin

Friedrichs & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Wagenstieg 8
37077 Göttingen

Telefon (05 51) 3 83 50-0

eMail: info@fp-goettingen.de
www.fp-goettingen.de

Sitz der Gesellschaft: Göttingen
Amtsgericht Hannover PR 120151

Für alle Steuerpflichtigen

- 1 Bundesregierung bringt Einkommensteuerreformgesetz 2027 in das Gesetzgebungsverfahren ein
- 2 Beiträge an einen Schulförderverein können als Schulgeld steuerlich abziehbar sein
- 3 Steuerbefreiung für das selbstgenutzte Familienheim
- 4 Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen: Schätzung des Arbeitslohns möglich?

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

- 5 Lohnsteuerliche Behandlung von Zuwendungen auf Prämienkonto
- 6 Grenzgänger Schweiz: Taggeld der gesetzlichen Schweizer Unfallversicherung unterliegt bei unbeschränkter Steuerpflicht dem Progressionsvorbehalt
- 7 Pauschale Beihilfezahlungen: Steuerfrei, aber Kürzung des Sonderausgabenabzugs
- 8 Versorgungsbeginn im Falle der internen Teilung für Bemessung des Versorgungsfreibetrags

Für Unternehmer und Freiberufler

- 9 Rückstellungen für Arbeitsfreistellungen und sonstige Zusatzleistungen im Zusammenhang mit Arbeitsverträgen
- 10 Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen
- 11 Aktivierungs- und Abschreibungsfähigkeit des kommerzialisierbaren Teils von Namensrechten bei einer Influencerin
- 12 Festsetzung eines Verspätungszuschlags zur Umsatzsteuer auch in Erstattungsfällen möglich
- 13 Umsatzsteuer: Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten setzt Einnahmen-Überschussrechnung voraus
- 14 Vorsteuerabzug: Leistender Unternehmer und Leistungsempfänger muss in der Rechnung richtig bezeichnet sein
- 15 Bei der Errichtung einer Holdinggesellschaft kann Grunderwerbsteuer anfallen
- 16 Schenkungsteuer bei der Übertragung von Unternehmen: Grundstücke als Verwaltungsvermögen

Für Personengesellschaften

- 17 Wegfall des Verlustvortrags bei der Gewerbesteuer infolge des Todes eines Mitunternehmers

Für Bezieher von Kapitaleinkünften

- 18 Verluste aus (vermeintlicher) Container-Vermietung

Für Hauseigentümer

- 19 Steuerermäßigung für energetische Sanierungsmaßnahmen bei Miteigentümern
- 20 Sonderabschreibung für ein denkmalgeschütztes Gebäude nach unentgeltlichem Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer zweigliedrigen GbR
- 21 Herstellung einer neuen Wohnung i.S.d. Sonderabschreibung für Wohnungsneubau durch bauliche Trennung verbundener Doppelhaushälften
- 22 Bewertung von Immobilien für Zwecke der Erbschaftsteuer: Grundsätzlich Rückgriff auf die Feststellungen der Gutachterausschüsse
- 23 Grunderwerbsteuer: Gegenleistung bei der Veräußerung von Grundstücken mit Solar- bzw. Photovoltaikanlagen

Für GmbH-Gesellschafter und GmbH-Geschäftsführer

- 24 Anwendung des § 8b Abs. 2 KStG bei Wertpapierdarlehen
- 25 Übertragung von Anteilen an einer GmbH auf einen Mitarbeiter als Veräußerung von Anteilen gem. § 17 Abs. 1 EStG
- 26 Annahme der privaten Nutzung eines Dienstwagens durch den Allein-Gesellschafter-Geschäftsführer auch bei ausdrücklichem Nutzungsverbot
- 27 Verdeckte Gewinnausschüttung gem. § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG durch Bildung einer Pensionsrückstellung bei fehlender Erdienbarkeit des Pensionsanspruchs

Für alle Steuerpflichtigen

1 Bundesregierung bringt Einkommensteuerreformgesetz 2027 in das Gesetzgebungsverfahren ein

Die Bundesregierung hat am 2.9.2026 den Entwurf eines Einkommensteuerreformgesetzes 2027 beschlossen. Damit beginnt das Gesetzgebungsverfahren, in dessen Rahmen Bundestag und Bundesrat dem Gesetz zustimmen müssen. Insbesondere sind folgende Punkte vorgesehen:

- Der Grundfreibetrag soll von derzeit 12 348 € auf 12 564 € (2027) und 12 900 € (2028) steigen. Damit wird die verfassungsrechtlich gebotene Freistellung des Existenzminimums abgebildet. Bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten verdoppeln sich diese Werte.
- Die zweite Progressionszone soll bis 70 600 € (leicht) abgeflacht werden.
- Das Kindergeld soll von aktuell 259 € zunächst auf 267 € (2027) und dann auf 272 € (2028) je Kind und Monat steigen. Entsprechend sollen auch die bei der Veranlagung zur Einkommenssteuer zu berücksichtigenden Freibeträge für Kinder angehoben werden (insgesamt 2027: 5 028 € je Elternteil und 2028 5 118 €).
- Zur Gegenfinanzierung soll allerdings ab einem zu versteuernden Einkommen von 280 000 € der lineare Steuersatz von aktuell 45 % ab 2027 auf 47 % ansteigen. Dies trifft auch Unternehmen mit höheren Gewinnen, so Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit natürlichen Personen als Gesellschafter.
- Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag soll von 1 230 € ab dem 1.1.2027 auf 1 430 € steigen.
- Bei den steuerfreien Sonn- und Feiertagszuschlägen soll der maximal zulässige Stundenlohn von 50 € auf 75 € steigen. Der maximal zulässige Grundlohn für Nachtarbeit soll unverändert bei 50 € bleiben.

Hinweis:

Abzuwarten bleibt nun das weitere Gesetzgebungsverfahren.

Handlungsbedarf:

Einzelunternehmen bzw. Personengesellschaften mit höheren Gewinnen, die diese Gewinne weitgehend im Unternehmen belassen, müssen zukünftig verstärkt prüfen, ob von der Begünstigung für nicht entnommene Gewinne bei der Einkommensteuer oder der Option zur Körperschaftbesteuerung Gebrauch gemacht werden soll.

2 Beiträge an einen Schulförderverein können als Schulgeld steuerlich abziehbar sein

Der BFH hat mit Urteil vom 3.6.2026 (Az. X R 27/23) entschieden, dass auch Beiträge von Eltern an einen Förderverein der Privatschule ihrer Kinder u.U. als Schulgeld steuerlich berücksichtigt werden können. Insoweit können – unter weiteren Voraussetzungen – 30 % des Schulgelds, höchstens 5 000 € je Kind, als Sonderausgaben abgezogen werden. Nicht begünstigt sind Entgelte für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung.

Im Streitfall zahlten die Stpfl. im Jahr 2019 insgesamt 1 000 € an den Förderverein einer staatlich anerkannten Ersatzschule. Der Förderverein leitete die von den Eltern erhobenen Beiträge zweckgebunden an die Schulträgerin weiter. Letztere verwendete die Mittel zur Finanzierung des Schulbetriebs. Die Stpfl. machten 30 % ihrer Beiträge als Sonderausgaben geltend. Zum Nachweis reichten sie eine Bescheinigung des Fördervereins ein, nach welcher die Zahlungen der Stpfl. dem Schulträger zur Aufbringung des Eigenanteils sowie zur Deckung von nicht durch die Ersatzschulfinanzierung übernommenen Betriebskosten zur Verfügung gestellt worden seien; die Förderbeiträge würden nicht für Beherbergung, Betreuung oder Verpflegung verwendet. Das FA lehnte den Abzug ab und verwies insbesondere darauf, dass die Satzung des Fördervereins auch eine Verwendung der Mittel für Zwecke ermögliche, die über die Finanzierung des normalen Schulbetriebs hinausgingen. Der BFH bestätigte nun aber den Abzug als Sonderausgabe.

Maßgebend ist nach der Entscheidung des Gerichts, ob die Aufwendungen wirtschaftlich für den Schulbesuch des Kindes erbracht werden. Auf Empfängerseite ist es nicht erforderlich, dass der Schulträger Vertragspartner ist. Es reicht aus, dass die Mittel der Finanzierung des Schulbetriebs dienen, der Schulträger tatsächliche Verfügungsgewalt darüber erhält und sie für den Schulbetrieb verwendet. Insbesondere ist nach Ansicht des BFH der Sonderausgabenabzug auch dann zuzulassen, wenn die Privatschule zwar kein Schulgeld erhebt, die erforderliche Finanzierung des normalen Schulbetriebs aber zumindest teilweise über einen Förderverein erfolgt, zu der die Eltern über die Mitgliedschaft im Förderverein und die Leistung von Mitgliedsbeiträgen beitragen. Insofern ist es für den Sonderausgabenabzug erforderlich, aber auch ausreichend, dass der Stpfl. die Aufwendungen bei wirtschaftlicher Betrachtung nachweislich als Entgelt für den (reinen) Schulbesuch des Kindes entrichtet. Insofern gilt zum Nachweis der Verwendung der Mittel:

- Sofern die Finanzierung des normalen Schulbetriebs über einen Förderverein erfolgt, kann die zweckgebundene Mittelverwendung durch entsprechende Regelungen in der Satzung gewährleistet werden, indem der Förderverein die von den Eltern empfangenen Leistungen „satzungsgemäß“ zur Deckung der Betriebskosten an den Schulträger weiterzuleiten hat.
- Sofern die entsprechende Mittelverwendung nicht bereits durch Vorgaben der Satzung des Fördervereins sichergestellt ist, obliegt es dem Stpfl., im Einzelfall den Nachweis zu erbringen, dass die Elternbeiträge vom Förderverein mit dem Ziel der Finanzierung der Kosten des normalen Schulbetriebs weitergegeben und vom Schulträger ausschließlich zu diesem Zweck verwendet worden sind.

Handlungsempfehlung:

In diesen Fällen muss die Mittelverwendung entsprechend nachgewiesen werden, und zwar entweder durch eine entsprechende Klausel in der Satzung des Fördervereins oder, z.B. wie im Streitfall, durch eine Bescheinigung des Fördervereins.

Hinweis:

Soweit Leistungen der Eltern an einen Förderverein nicht die Kosten des normalen Schulbetriebs abdecken, sondern darüber hinausgehende Kosten der Schule, sind sie als Spende abziehbar. Dies ist bei vielen Schulfördervereinen (und z.B. auch KiTa-Fördervereinen) der Fall.

3 Steuerbefreiung für das selbstgenutzte Familienheim

Steuerfrei ist u.a. der Erwerb von Todes wegen von Eigentum oder Miteigentum an einem im Inland belegenen bebauten Grundstück durch Kinder und Stiefkinder,

- soweit der Erblasser darin bis zum Erbfall eine Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat oder bei der er aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken gehindert war,
- die beim Erwerber unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt ist (Familienheim)

und soweit die Wohnfläche der Wohnung 200 m² nicht übersteigt. Gleiches gilt – unabhängig von der Größe der Wohnfläche – auch für den Erwerb von Todes wegen durch den überlebenden Ehegatten.

Im Gesetz ist nun nicht näher definiert, wann eine „unverzügliche Selbstnutzung“ gegeben ist. Die Rechtsprechung – und dem folgend auch die FinVerw – geht davon aus, dass dies gegeben ist, wenn die Selbstnutzung spätestens sechs Monate nach dem Erbfall beginnt. Der BFH hat nun aber mit Beschluss vom 27.5.2026 (Az. II B 41/25) herausgestellt, dass diese Sechsmonatsgrenze keine starre Grenze ist. Vielmehr muss dies im jeweiligen Einzelfall geprüft werden. So kann sich z.B. der Beginn der Selbstnutzung verzögern, weil bei einer Renovierung unvorhergesehene Schwierigkeiten auftreten.

Handlungsempfehlung:

Erfolgt die Selbstnutzung erst nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten, so sollte stets sorgfältig Beweisvorsorge getroffen werden. In diesem Fall hat der Erwerber glaubhaft darzulegen, zu welchem Zeitpunkt er sich zur Selbstnutzung der Wohnung für eigene Wohnzwecke entschlossen hat, aus welchen Gründen ein tatsächlicher Einzug in die Wohnung nicht früher möglich war und warum er diese Gründe nicht zu vertreten hat.

Hinweis:

Die Steuerbefreiung steht unter einem Nachversteuerungsvorbehalt. Sie verlangt die Selbstnutzung der Wohnung als Eigentümer über einen Zeitraum von zehn Jahren; eine Weiterübertragung unter Nutzungsvorbehalt ist als Verstoß gegen den Nachversteuerungsvorbehalt anzusehen.

4 Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen: Schätzung des Arbeitslohns möglich?

Die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen setzt grundsätzlich voraus, dass sich die begünstigten Arbeitskosten aus der Rechnung des Handwerksbetriebs ermitteln lassen und damit eine Trennung von den nicht begünstigten Materialkosten möglich ist.

In der Praxis ist zu beachten, dass die FinVerw eine Schätzung des Arbeitskostenanteils durch den Stpfl. nicht zulässt. Ist also in der Rechnung kein gesonderter Ausweis vorgenommen worden, so droht die Steuerermäßigung nicht anerkannt zu werden.

In der Rechtsprechung ist diese Frage allerdings nicht abschließend geklärt. Aktuell hat sich das FG Thüringen mit Urteil vom 28.1.2026 (Az. 3 K 328/25) gegen eine Schätzung des Arbeitskostenanteils durch den Stpfl. ausgesprochen. Vielmehr müsse sich aus der Rechnung ergeben, welche Entgelte auf die begünstigten Arbeitsleistungen entfallen. Gegen dieses Urteil ist nun die Revision beim BFH anhängig (Az. VIII R 11/26), so dass dessen Entscheidung abzuwarten bleibt.

Handlungsempfehlung:

In der Praxis sollte in solchen Fällen tunlichst versucht werden, vom Handwerker eine ergänzte oder korrigierte Rechnung mit gesondertem Ausweis der Arbeitskosten zu erhalten.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

5 Lohnsteuerliche Behandlung von Zuwendungen auf Prämienkonto

Streitig war, ob die vom Arbeitgeber monatlich mit 37 € bzw. 40 € je Arbeitnehmer aufgeladenen Guthaben auf einem Prämienkonto des Dienstleisters A als steuerfreie Sachbezüge oder als steuerpflichtiger Barlohn zu behandeln sind. Über das Prämienkonto konnten die Arbeitnehmer keine Auszahlung verlangen, sondern aus einem begrenzten Kreis von Handelspartnern lediglich Zielgutscheine erwerben, die ihrerseits ausschließlich zum Bezug von Waren und Dienstleistungen berechtigten. Der Arbeitgeber behandelte die Aufladungen als steuerfreie Sachbezüge, weil die Arbeitnehmer erst nach Auswahl eines Handelspartners über das Guthaben verfügen konnten. Das FA nahm dagegen Geldleistungen an, weil ein nur zum Bezug weiterer Gutscheine berechtigender Gutschein nicht zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtige.

Das Sächsische FG hat nun mit Urteil vom 11.12.2025 (Az. 8 K 484/24) die Ansicht des FA bestätigt. Es liege kein steuerfreier Sachbezug vor, denn das auf den Prämienkonten aufgeladene Guthaben stellte für die Mitarbeiter einen auf einen Geldbetrag lautenden Vorteil dar, über den die Mitarbeiter auch verfügen konnten. Der Umstand, dass der Arbeitgeber seine Mitarbeiter bezüglich der Verwendung des Guthabens darauf beschränkt hatte, dass mit dem Guthaben nur bei ausgesuchten Handelspartnern ein sog. Zielgutschein besorgt werden konnte, stehe dem Vorliegen von Geldleistungen bereits nach dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift nicht entgegen.

Im Streitfall lagen auch die Voraussetzungen der neu eingeführten Ausnahmeregelung nicht vor, nach der Sachzuwendungen für Gutscheine und Geldkarten anzunehmen sind, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen bei dem Arbeitgeber oder bei einem Dritten berechtigten und die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG erfüllen. Im Streitfall hatten weder die Stpfl. noch A Gutscheine oder Geldkarten in diesem Sinne an die Mitarbeiter ausgegeben. Der Bezug von Waren und Dienstleistungen war den Mitarbeitern erst auf der Grundlage des Erwerbs von den sog. Zielgutscheinen möglich, die die Mitarbeiter zuvor bei den eigentlichen Handelspartnern einfordern konnten. Allein mit dem Guthaben auf dem Prämienkonto war der tatsächliche Bezug von Waren oder Dienstleistungen noch nicht möglich.